

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 3. August 2017

Nr. 15

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.07.2017 Nr. 12-1444.18-2-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2017 ..... 119

#### Planung und Bau

Bek vom 31.07.2017 Nr. 32-4354.1-1/09 über die Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800; Planänderungen am Durchlassbauwerk des Rotamergrabens und hinsichtlich Wildschutzzäune, Kabelführungen und der Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken ..... 120

Bek vom 03.08.2017 Nr. 32-4354.1-4/08 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200); Planänderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen 120

#### Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“; Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen vom 07.04.2017 - Nr. 62.2-173/05.1 ..... 121

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart ..... 124

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 19.07.2017 Nr. 12-1444.18-2-5

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 27.06.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.07.2017 Nr. 12-1444.18-2-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.07.2017  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966

(BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandssatzung folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.701.500 Euro  
und

im *Vermögenshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.000 Euro  
ab.

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2017 in Höhe von 716.500 Euro erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro

festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Kissingen, 14.07.2017

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 119

## Planung und Bau

**Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800);**

**Planänderungen am Durchlassbauwerk des Rotamergrabens und hinsichtlich Wildschutzzäune, Kabelführungen und der Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken**

Bekanntmachung vom 31.07.2017 Nr. 32-4354.1-1/09

**Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31.07.2017, Nr. 32-4354.1-1/09**

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09, den Plan für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn (BAB) A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800) festgestellt. Gegenstand war, an die Richtungsfahrbahn Nürnberg einen weiteren durchgehenden Fahrstreifen anzubauen. Im Bereich des südlich der Autobahn gelegenen Absetz- und Rückhaltebeckens bei der Mainbrücke Dettelbach erfolgte eine Anpassung der Betriebszufahrt, sodass auch nach dem dreistreifigen Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg das Absetz- und Rückhaltebecken für Straßenoberflächenwasser von der Autobahn aus erreicht werden konnte. Im Bereich der Querung des Rotamergrabens ging diese Planung davon aus, dass am bestehenden Durchlassbauwerk bei Bau-km 305+477 trotz der Verbreiterung keine Änderungen erforderlich werden. Lediglich im Bereich der südlichen Auslauföffnung war eine Anpassung der Dammböschung vorgesehen.

Gegenstand der Planänderung, für die der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.10.2016 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, das Durchlassbauwerk des Rotamergrabens nicht, wie bisher planfestgestellt, weiterhin zu nutzen und nur an der Nordseite zu verlängern, sondern vollständig neu zu bauen. Des Weiteren ist Gegenstand der hier vorliegenden Planänderung, die vorgesehene Anbindung des privaten Wirtschaftsweges zum Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 305+600 entfallen zu lassen. Auf die Ausfahrt von der Autobahn wird verzichtet, die Auffahrt auf die Richtungsfahrbahn Nürnberg bleibt erhalten. Ebenso ist vorgesehen, im Bereich des westlichen Widerlagers der bestehenden Mainbrücke Dettelbach abweichend von dem bisherigen Verlauf autobahneigene Fernmeldeanlagen zu erweitern bzw. neu zu verlegen. Schließlich ist Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung, dass die BAB A 3 zwischen Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach mit Wildschutzzäunen versehen wird. Im Zuge dieser Änderungen ist es notwendig, über die bestehenden Planfeststellungen hinaus zusätzlich Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 31.07.2017

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2017 S. 120

**Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200);**

**Planänderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen**

Bekanntmachung vom 03.08.2017 Nr. 32-4354.1-4/08

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-4-08**

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) in der Fassung der Änderung durch den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid - Fuchsberg, Nr. 32-4354.1-3/09 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Geiselwind und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, Nr. 32-4354.1-1/8 festgestellt. Mit Schreiben vom 23.05.2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen Änderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen notwendig sind. Dafür beantragte der Vorhabensträger ein Plangenehmigungsverfahren.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planän-

derung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen

des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 03.08.2017  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2017 S. 120

## Bezirk Unterfranken

### **Vollzug der Verordnung über den Naturpark Steigerwald; Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen vom 07.04.2017 – Nr. 62.2-173/05.1**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

#### I.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 25.07.2017  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

#### II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 28.06.2017

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

#### III.

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen**

vom 07.04.2017 - Nr. 62.2-173/05.1

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542) und des Kreistagsbeschlusses vom 03.04.2017 erlässt der Landkreis Kitzingen folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

Die Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08. März 1988 (GVBl S. 95, BayRS 791-5-7-UG) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

Im Bereich des Marktes Geiselwind wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden in 2 Bereichen Grundstücke in einem Umfang von 13,6 ha herausgenommen.

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) „Naturpark Steigerwald“ im Geltungsbereich des Marktes Geiselwind ist im Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000 und im Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karten-

ausschnitte Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Kitzingen  
Kitzingen, 07.04.2017

Tamara Bischof  
Landrätin

Apl-I 8624

RABl 2017 S. 121

### **Anlagenverzeichnis:**

- 1 Kartenausschnitt Maßstab 1:25.000 (Anlage 1)
- 1 Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000 (Anlage 2)

### Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen) geltend gemacht wird.

*Karten hierzu siehe ab Seite 122.*

Karte zur 2.Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“  
vom 07.04.2017

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 6228



Herausnahme aus der Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)



Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000  
Ausschnitt aus NW 78.35

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Anlage 1

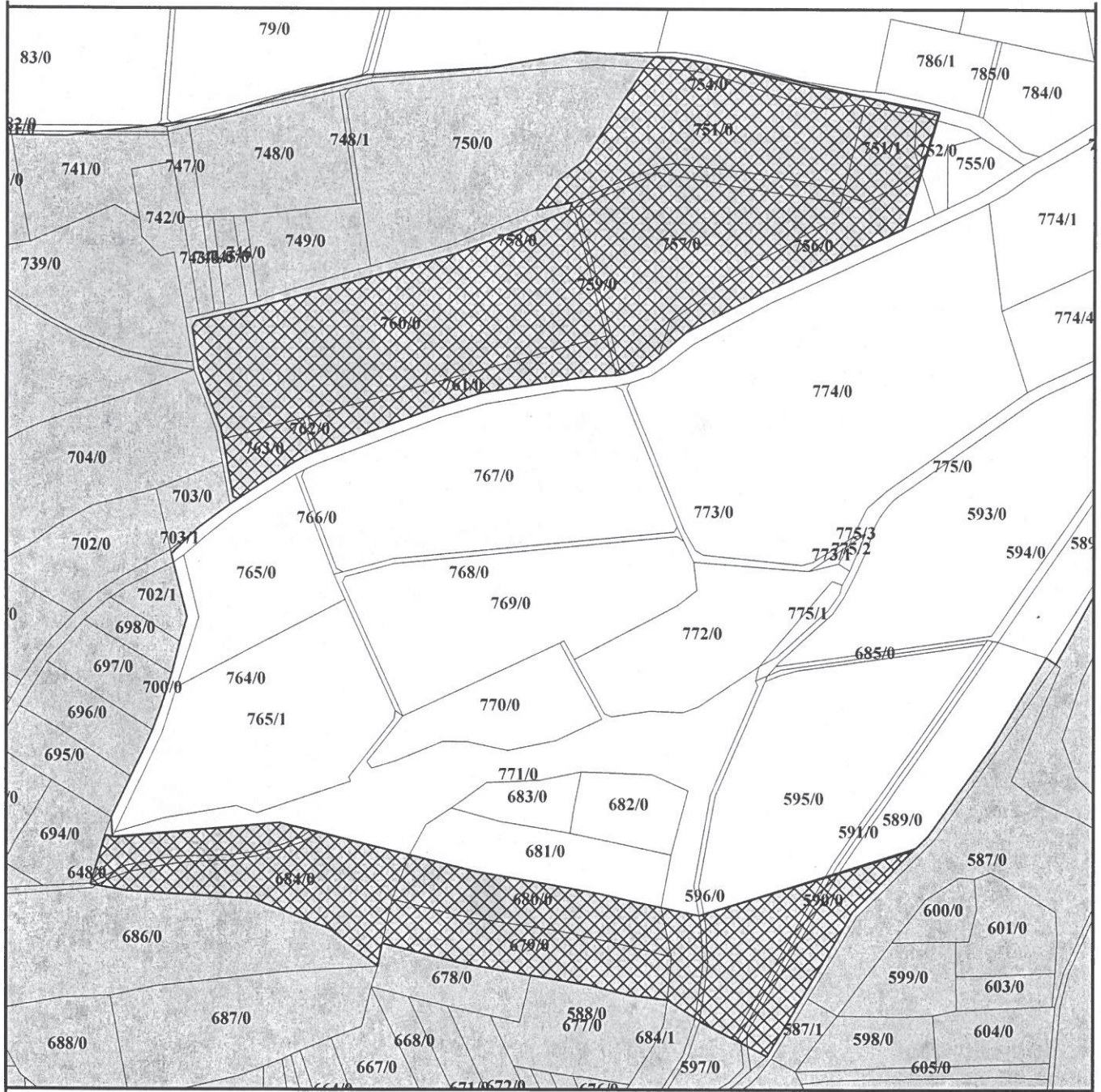


Kitzingen, den 07.04.2017  
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof  
Landrätin

**Anlage 2:**

**Karte zur 2.Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“  
vom 07.04.2017**



Kitzingen, den 07.04.2017  
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof  
Landrätin

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“;  
Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 25.07.2017  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 29.06.2017

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

III.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 14.10.2016 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

*Karten hierzu siehe ab Seite 125.*

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Obersinn wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:25.000 (Übersichtsplan, Anlage 1) und im Detailplan Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2 bis 10) eingezeichnet. Der Detailplan mit den Kartenausschnitten im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3**

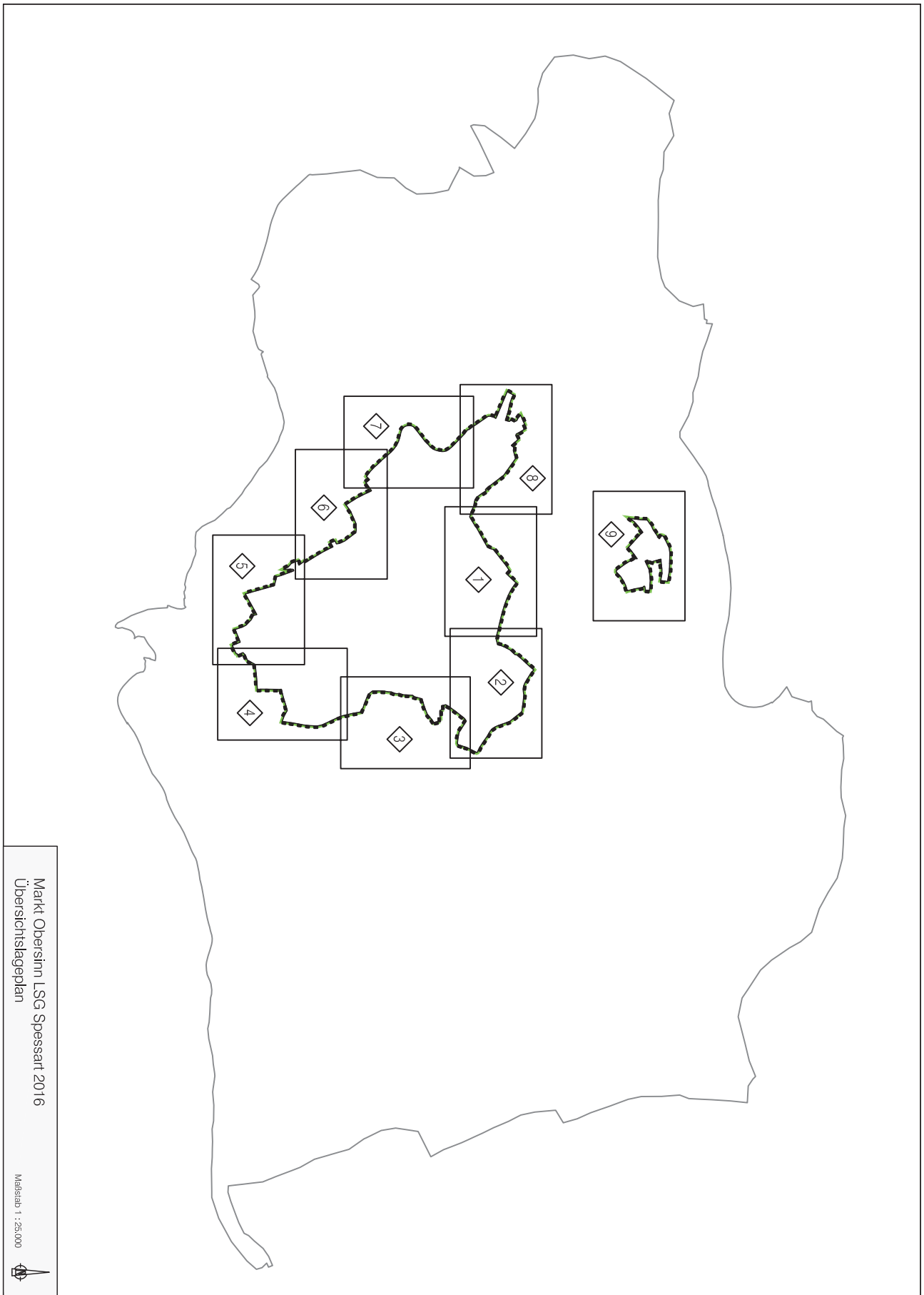
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Karlstadt, 03.11.2016  
Landratsamt Main-Spessart

Schiebel  
Landrat

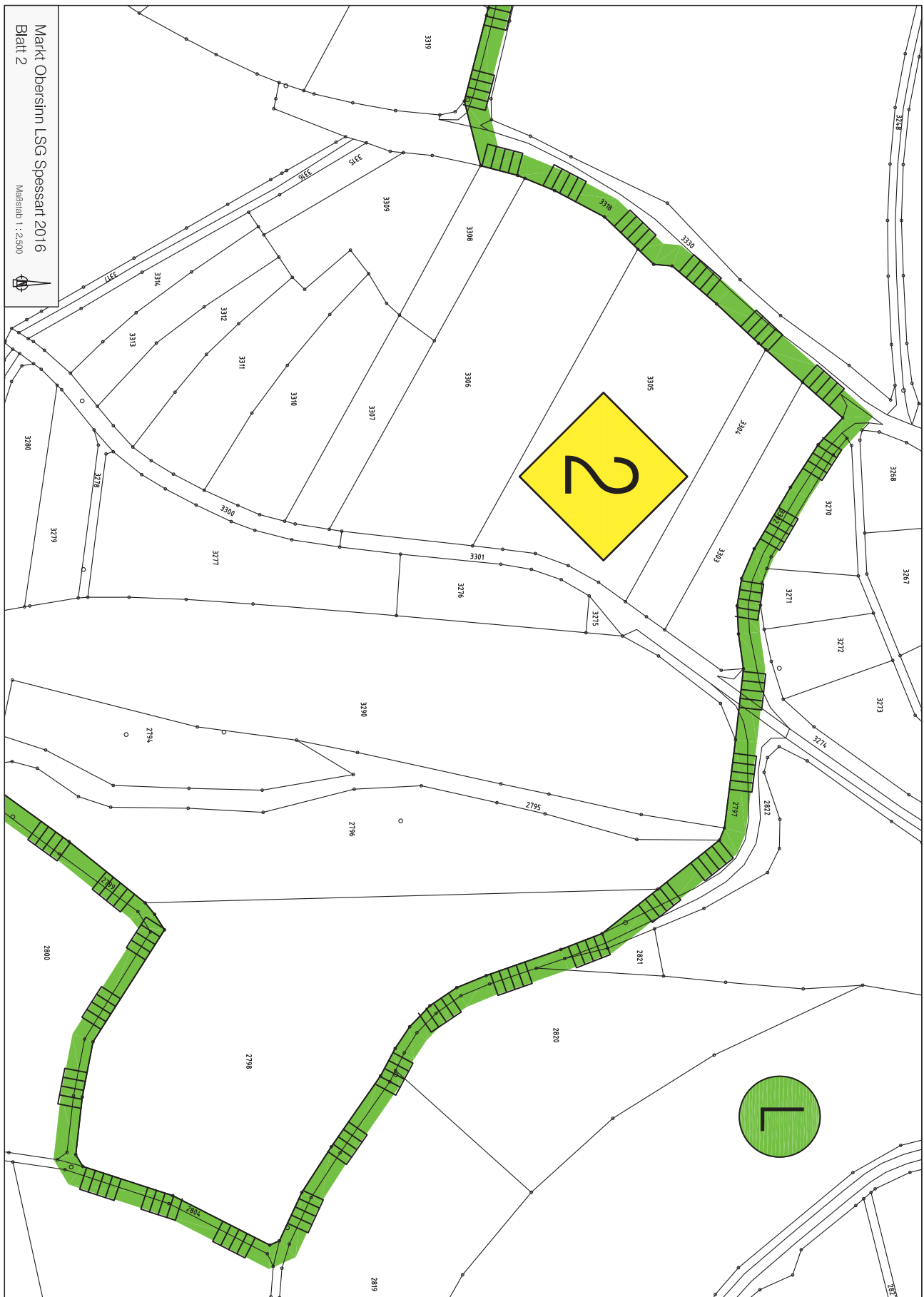
Apl-I ?

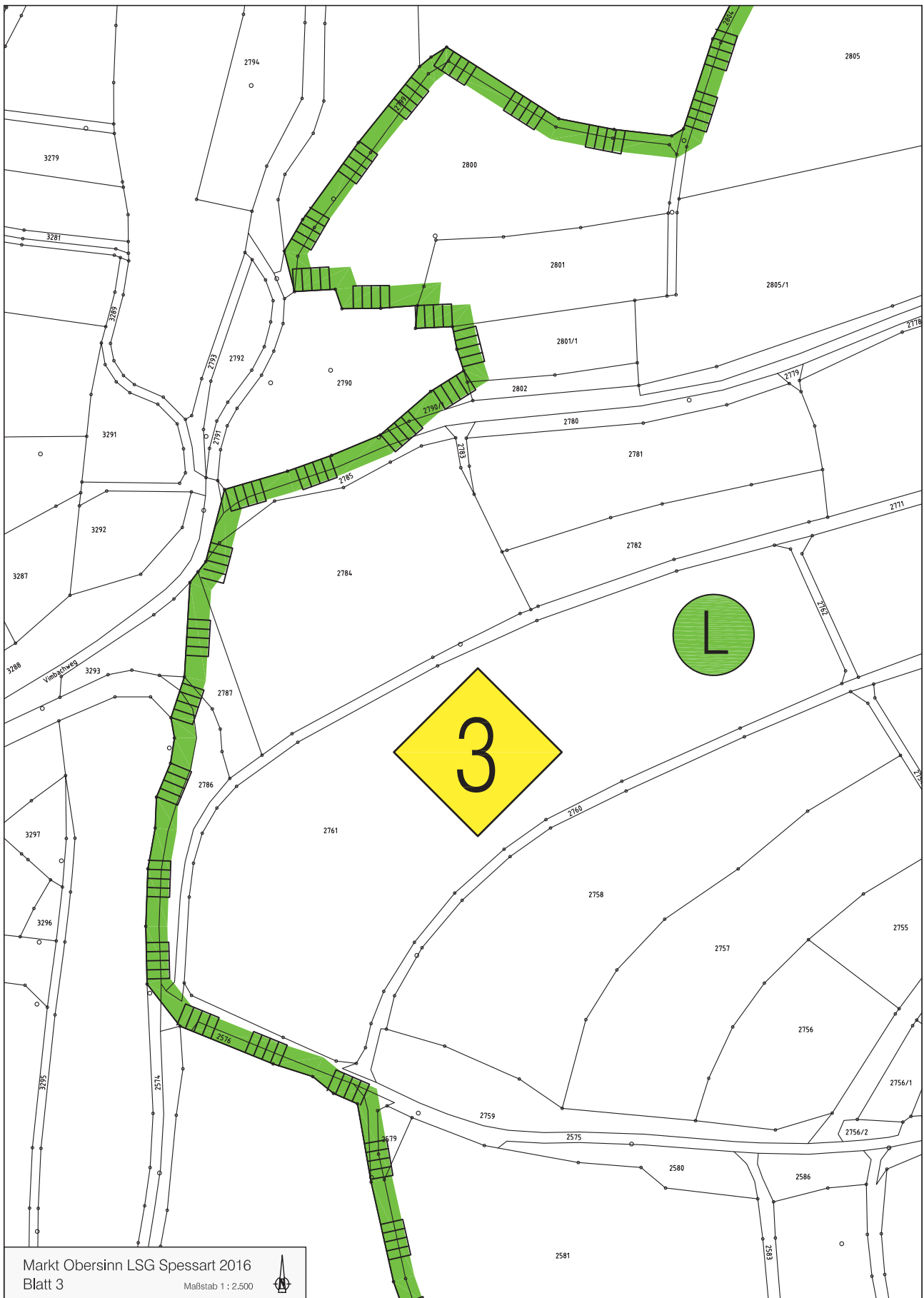
RABl 2017 S. 124

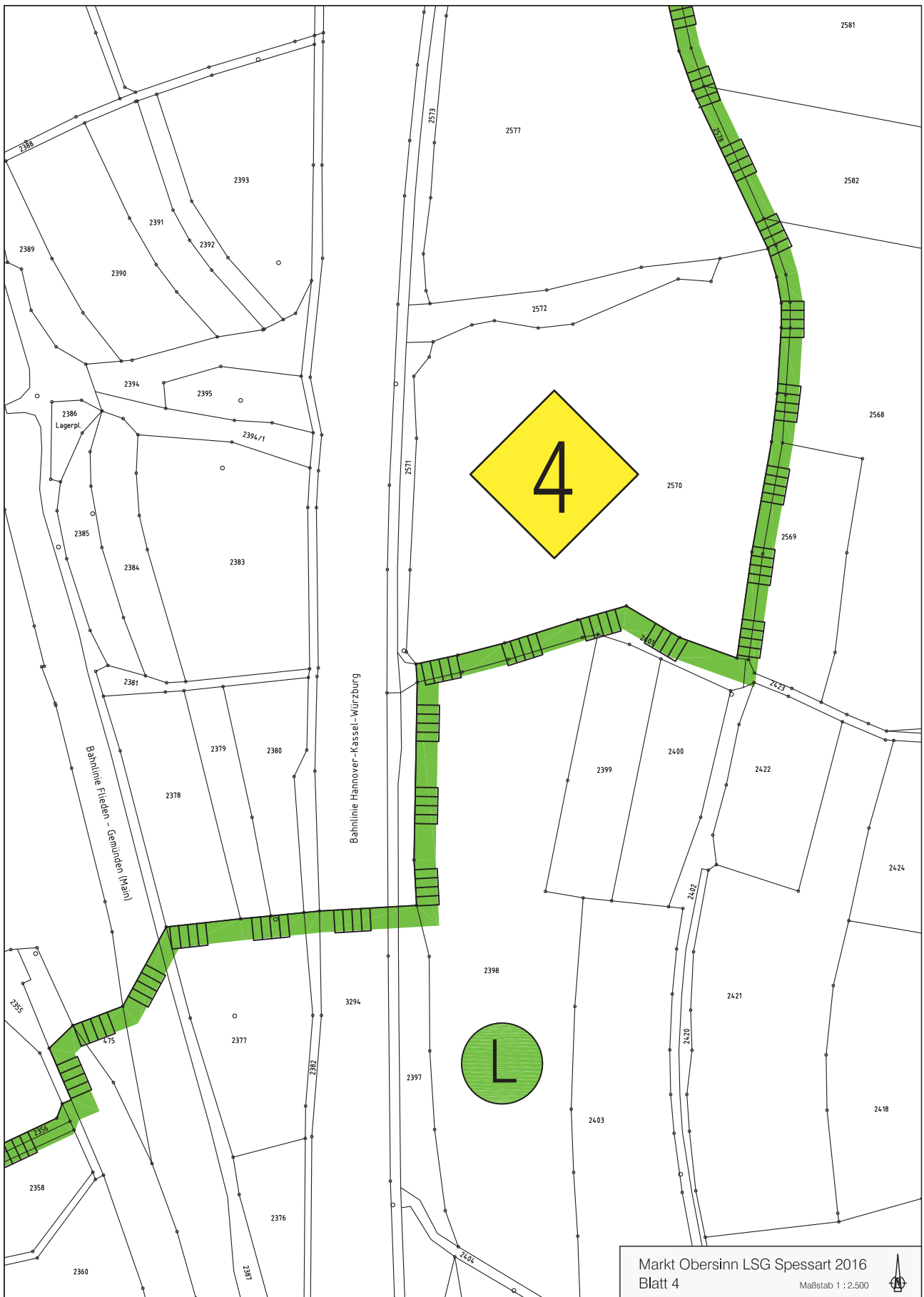


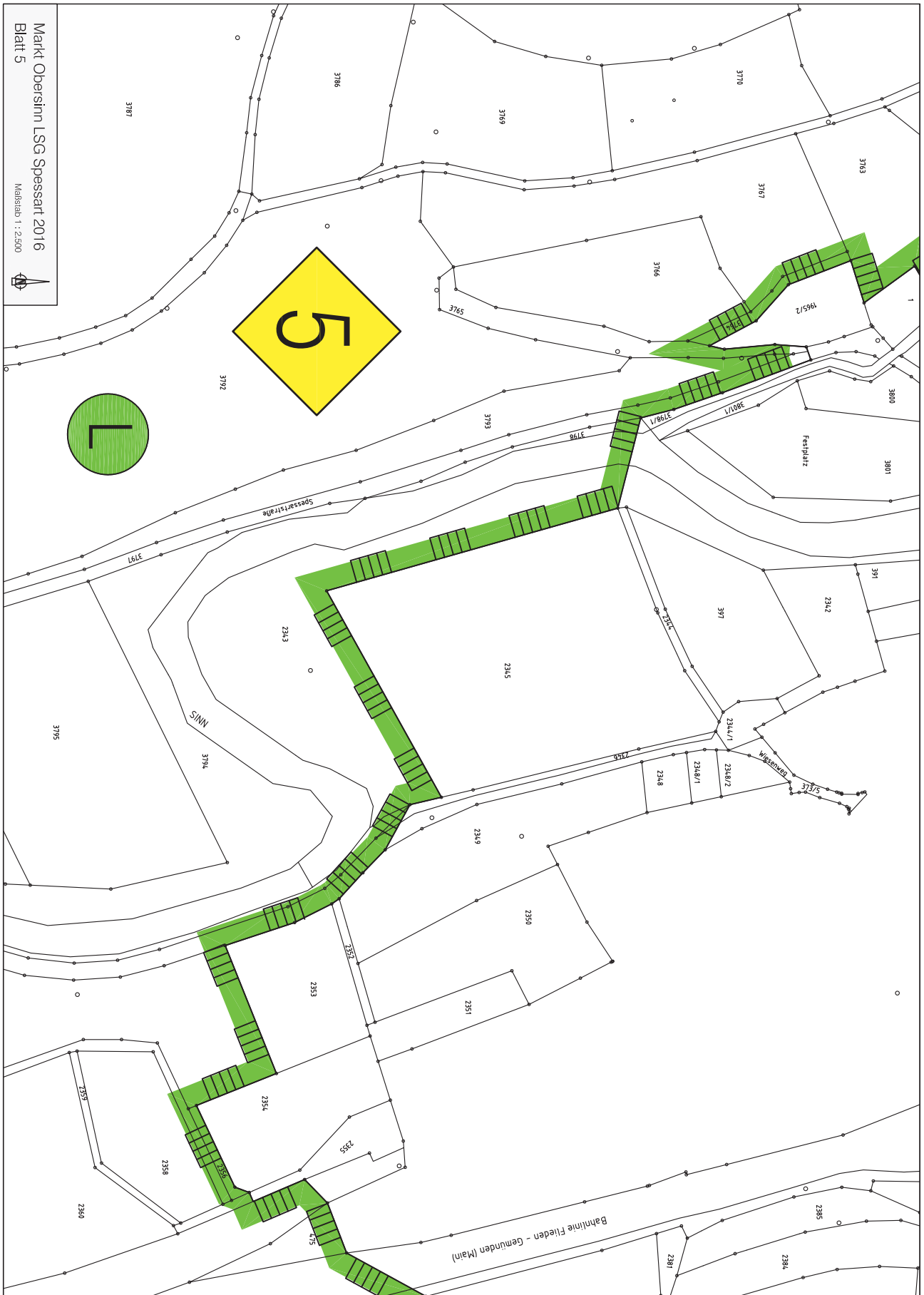












Markt Obersinn LSG Spessart 2016  
Blatt 5  
Maßstab 1 : 2.500



